



Gemeinde Greng

Commune de Greng

Finanzreglement (FinR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Greng

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separater Entscheidung fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 10'000.00 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 1'000.00 Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 1'000.00 Franken.

²Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 15'000.00 Franken nicht übersteigt. Artikel 11 bleibt vorbehalten.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 15% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auch höchstens 40'000.00 Franken beläuft.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 15% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens 40'000.00 Franken beläuft.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. **Geringfügige Nachtragskredite unter 8'000.00 Franken müssen nicht aufgelistet werden.**¹

Art. 10 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025

Art. 11 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

- a) den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs oder einer Grundstückerneuerung gleichkommt; pro Geschäft max. 20'000.00 Franken
- b) die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen; jährlich max. 15'000.00 Franken
- c) den Abschluss von Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen; jährlich max. 10'000.00 Franken
- d) Bürgschaften und weitere Gutsprachen; jährlich max. 10'000.00 Franken
- e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen; jährlich max. 5'000.00 Franken
- f) die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächnisses mit Auflage; jährlich max. 50'000.00 Franken

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³ Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 2. Mai 2016 beschlossenen Delegationen werden aufgehoben.

Der Gemeinderat kann jedoch entscheiden, dass eine bestimmte Delegation in Kraft bleibt, namentlich wenn das davon abhängende Geschäft noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

² Die Änderung vom 8. Dezember 2025 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 und am 8. Dezember 2025 (Änderung der Artikel 9⁴ und 12).

Der Gemeindeammann:
Markus Hediger

Die Gemeindeschreiberin:
Sylvia Hayoz

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella
Staatsrat, Direktor